

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 26. Juni 1874.

Aufhebung der Verpflichtung zur Geheimhaltung in Betreff verschiedener Gegenstände.

Der Senat ist darauf aufmerksam gemacht, daß hinsichtlich verschiedener in vertraulichen Sitzungen der Bürgerschaft verhandelten Gegenstände, welche einer Geheimhaltung nicht mehr bedürfen, auch theilweise bereits zu allgemeiner Kunde gelangt sind, die förmliche Aufhebung der Verpflichtung der Geheimhaltung bisher unterblieben ist. Er findet sich daher veranlaßt, in Betreff der nachstehend bezeichneten Gegenstände —

1. Postangelegenheiten, bezw. Newyork-Bremer Dampfschiffahrt (Mittheilungen des Senats vom 9. December 1853 und 9. Januar 1854, Beschlüsse der Bürgerschaft vom 14. December 1853 und 11. Januar 1854),
2. Leuchthurm an der Wesermündung und Telegraphenverbindung mit demselben (Mitth. des Senats vom 2. Mai 1855, deren vertraulicher Character übrigens abgesehen von den nicht zur Veröffentlichung bestimmten Zusatzartikeln des Vertrages vom 24. April 1855 schon durch Mittheilung des Senats an das Bürgeramt vom 25. Juni 1855 aufgehoben war),
3. Vertrag mit der Krone Hannover wegen Regelung des Telegraphenverkehrs zwischen den beiderseitigen Staaten (Mitth. d. S. v. 12. Juni, B. d. B. v. 21. Juni 1854),
4. Gehalt des diplomatischen Vertreters der Hansestädte in London (Mitth. d. S. v. 2. Oct., B. d. B. v. 3. Oct. 1855),
5. Vertrag mit Dänemark, die Ablösung des Sundzolls und einige andere von Dänemark erhobene Handels- und Schiffsabgaben betreffend (Mitth. d. S. v. 27. März, B. d. B. v. 1. April 1857),
6. Dotation des Postens eines Ministerresidenten und Generalconsuls der Hansestädte zu Kopenhagen (Mitth. d. S. v. 15. Febr., B. d. B. v. 20. Febr. 1856),
7. Maßregeln zum Schutz des bremischen Seehandels (Mitth. d. S. v. 18. März, B. d. B. v. 23. März 1864),
8. Errichtung einer Commandite der preussischen Bank (Mitth. d. S. v. 8. Mai, B. d. B. v. 8. Mai 1872),
9. Anfertigung von Ehrendiplomen (Mitth. d. S. v. 26. April, B. d. B. v. 8. Mai 1872), —

eine fernere Geheimhaltung der betreffenden Verhandlungen als nicht mehr erforderlich zu bezeichnen.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 27. Juni 1874.

Jahresbericht der Schuldeputation.

Die Schuldeputation hat ihren Jahresbericht für 1873 eingereicht, welchen der Senat unter Vorbehalt seiner Erklärung der Bürgerschaft hieneben mittheilt.

Anlage
mit 3 Unteranlagen.